

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission — zur Festlegung der Voraussetzungen für die Unterrichtung der
Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltungen der Mitgliedstaaten im Falle begründeter Zweifel am
Warenursprung im Rahmen von Zollpräferenzregelungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 332/01)

1. **Einleitung**

In ihrer Mitteilung KOM(97) 402 vom 23. Juli 1997 über die Verwaltung der Zollpräferenzregelungen hat die Kommission ein Aktionsprogramm mit neuen Bedingungen für die Durchführung dieser Regelungen aufgestellt.

Vorgeschlagen wurde unter anderem (Ziffer 9.3.2 Absatz 2) der systematischere Einsatz eines Frühwarnsystems für Einführer, wenn begründete Zweifel am Ursprung von unter diese Regelungen fallenden Waren bestehen. Aus diesem Grund beschloss die Kommission, die Wirtschaftsteilnehmer durch im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlichte Hinweise an die Einführer systematischer zu informieren, wenn ihr solche Fälle zur Kenntnis gebracht wurden. Außerdem veröffentlichte die Kommission die Mitteilung 2000/C 348/03 vom 5. Dezember 2000⁽¹⁾, in der sie die Voraussetzungen für die Bereitstellung dieser Informationen festlegte.

Die Kommission bestätigte diese Ausrichtungen in ihrer Mitteilung KOM(2005) 100 vom 16. März 2005, in der sie daran erinnerte, dass Hinweise an die Einführer zu den Vorbeugemaßnahmen zählen, die im Falle unzureichender Kontrolle durch die zuständigen Behörden der Ausfuhrländer oder mangelnder Zusammenarbeit dieser Behörden anzuwenden sind. In dieser Mitteilung wurde auch darauf hingewiesen, dass Kontrollen präferenzbegünstigter Einfuhren mithilfe von Risikoanalysen zielgerichteter durchgeführt werden sollten, um den legitimen Handel nicht zu beeinträchtigen. In Anbetracht dieser Ausrichtungen und der seit 2000 gesammelten Erfahrungen hält es die Kommission für angebracht, eine überarbeitete Fassung ihrer Mitteilung vom 5. Dezember 2000 zu veröffentlichen. Dies ist der Zweck der vorliegenden Mitteilung, die die frühere Fassung ersetzt.

Die Informationen sollen auch künftig so veröffentlicht werden, dass die Wirtschaftsbeteiligten und die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen können, Erstere zum Schutz ihrer eigenen Wirtschaftsinteressen⁽²⁾ und Letztere zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union.

Bei der Veröffentlichung dieser Informationen berücksichtigt die Kommission, dass in laufende Untersuchungen im Zusammenhang mit Zollpräferenzregelungen auf nationaler oder auf EU-Ebene nicht eingegriffen werden darf.

⁽¹⁾ ABl. C 348 vom 5.12.2000, S. 4.

⁽²⁾ Die Ablehnung einer Präferenzbehandlung aufgrund begründeter Zweifel an der Ursprungseigenschaft der eingeführten Waren kann zum Entstehen einer Zollschild führen. Nach Veröffentlichung des Hinweises kann der Abgabenschuldner Gutgläubigkeit nicht geltend machen, um für eine Erstattung oder Erlassung infrage zu kommen, wie sich aus dem Wortlaut von Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b Unterabsatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom, 19.10.1992, S. 1) ergibt.

Zu beachten ist außerdem, dass das alleinige Fehlen eines Hinweises auf begründete Zweifel in Bezug auf ein bestimmtes Land oder eine Ware nicht unbedingt bedeutet, dass kein Problem vorliegt. Insbesondere wird dadurch im Einzelfall erforderlichen spezifischen Maßnahmen wie etwa der Hinterlegung einer Sicherheit bei der Einfuhr nicht vorgegriffen. Die Wirtschaftsbeteiligten müssen also bei der Anwendung der Regelungen, insbesondere bei den Präferenzursprungszeugnissen, nach wie vor äußerst vorsichtig sein.

2. Fälle, in denen Informationen der Kommission erforderlich sein könnten

Begründete Zweifel am Ursprung der Waren können insbesondere in folgenden Fällen auftreten (nicht erschöpfende Liste) ⁽¹⁾:

- mangelnde Zusammenarbeit der Verwaltungen, entweder weil die Namen und Anschriften der für die Erteilung oder Prüfung der Ursprungszeugnisse zuständigen Zoll- oder Regierungsbehörden (Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbescheinigungen und von den Ausfuhrern erstellte Dokumente zur Bescheinigung des Ursprungs) nicht angegeben werden oder weil Musterabdrücke der zur Ausstellung dieser Zeugnisse verwendeten Stempel nicht bereitgestellt werden;
- fehlende oder schlechte Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Prüfung der Ursprungszeugnisse;
- allgemeine wirtschaftliche oder wissenschaftliche Informationen, die Zweifel daran aufkommen lassen, ob eine bestimmte Ware oder ein bestimmtes Land die Ursprungskriterien erfüllen kann (z. B. keine Textilindustrie in einem Land, das große Mengen Bekleidung ausführt, oder keine Fischereiflotte in einem Land, das große Mengen Fisch ausführt - außer im Falle einer möglichen Ursprungskumulierung oder des Vorhandenseins eines Aquakultursektors);
- die Verwaltungsstrukturen oder die Vorgehensweise bei der Durchführung der Präferenzregelungen in den begünstigten Ländern oder Partnerländern wurden für unzulänglich befunden;
- systematische Einfuhr von Waren in Länder, die unter die Präferenzregelungen fallen, aus nicht präferenzberechtigten Ländern und Wiederausfuhr ohne erkennbare Be- oder Verarbeitung, soweit sich dies mittels der Handelsstatistik feststellen lässt;
- starker Anstieg der Einfuhren empfindlicher Waren, bei denen mehrere Faktoren für ein Betrugsrisiko oder Unregelmäßigkeiten zusammentreffen (z. B. Schuhe, die aus einer Region ausgeführt werden, die an Länder grenzt, von denen einige, aber nicht alle mit einem Antidumpingzoll belegt sind, von einer Handelsliberalisierung begünstigt sind oder Zollpräferenzen in Anspruch nehmen können), ohne dass eine zufriedenstellende Begründung vorliegt;
- Feststellung von Betrugsfällen oder Unregelmäßigkeiten, insbesondere als Ergebnis von Untersuchungen in begünstigten Ländern oder Partnerländern, die für Zollpräferenzen infrage kommen;
- Feststellung, dass ein begünstigtes Land oder ein Partnerland Rechts- oder Verwaltungsvorschriften angenommen hat oder möglicherweise anwendet, die in Widerspruch zu den Vorschriften der betreffenden Präferenzregelung stehen.

3. Form und Inhalt dieser Information

- 3.1 In diesen Fällen wird die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) einen Hinweis für Einführer veröffentlichen, in dem sie bekannt gibt, dass begründete Zweifel an der Ursprungs-eigenschaft aller oder einiger Einfuhrwaren bestehen, die als Ursprungszeugnisse eines bestimmten zollpräferenzbegünstigten Landes angemeldet wurden.

⁽¹⁾ Beziehen sich die Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer (ABl. C 83 vom 17.4.2007, S. 13) auf „begründete Zweifel“, so betrifft dies nur Einzelfälle, in denen gelegentlich, insbesondere aus formalen Gründen Zweifel am wirklichen Ursprung der Waren aufkommen können. Ebenso betreffen Maßnahmen der Kommission zur Aussetzung der Zollpräferenzen gemäß den Vorschriften für bestimmte autonome Regelungen (insbesondere in Bezug auf das Allgemeine Präferenzsystem gemäß den Artikeln 16 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 vom 22. Juli 2008 (ABl. L 211 vom 6.8.2008, S. 1), für bestimmte Handelspräferenzen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 vom 21. Januar 2008 (ABl. L 20 vom 24.1.2008, S. 1) und für bestimmte besondere Handelsmaßnahmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 vom 30. November 2009 (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 1)) Fälle, die über begründete Zweifel hinausgehen.

Gleichzeitig wird die Kommission nach den einschlägigen Verfahren alle maßgeblichen Informationen an die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und an die Behörden in den betreffenden begünstigten Ländern oder Partnerländern weiterleiten.

- 3.2 Im Anhang der vorliegenden Mitteilung findet sich ein Verzeichnis der Hinweise an die Einführer, die bisher in Fällen begründeter Zweifel am Warenursprung veröffentlicht wurden und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung gültig sind. Dieses Verzeichnis, das ausschließlich der Information dient, wird auf die Website der Kommission zum Thema Zollunion gestellt ⁽¹⁾ und anschließend ausschließlich auf dieser Website aktualisiert. Diese Informationen sind als unverbindlich anzusehen, da nur die Veröffentlichung eines Hinweises an die Einführer im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) zur Information der Wirtschaftsbeteiligten und Verwaltungen der Mitgliedstaaten über Fälle begründeter Zweifel am Ursprung der Waren eine Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex der Gemeinschaften zur Folge hat.

4. Maßnahmen nach der Veröffentlichung

- 4.1 Wird ein Hinweis an die Einführer veröffentlicht, so nehmen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine Risikoanalyse der Handelsströme vor, auf die sich der Hinweis bezieht. Auf dieser Grundlage beschließen sie, welche Unterlagen zum Nachweis des Ursprungs der betreffenden Waren unter Angabe der Gründe zur nachträglichen Überprüfung an die zuständigen Behörden des präferenzbegünstigten Landes zurückgesandt werden. Bis zum Eingang der Ergebnisse der Überprüfung sollten alle von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten für notwendig erachteten Vorbeugemaßnahmen getroffen werden, um die Entrichtung der geltenden Zölle sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollten den in dem betreffenden Präferenzabkommen oder den in der betreffenden autonomen Präferenzregelung vorgesehenen Verfahren entsprechen.
- 4.2 Anhand der Ergebnisse der nachträglichen Überprüfung oder anderer maßgeblicher Informationen untersuchen die geeigneten Gremien (Ratsgruppen, Ausschuss für den Zollkodex oder ein anderer Ausschuss) auf EU-Ebene den Sachverhalt, aufgrund dessen der Hinweis an die Einführer veröffentlicht wurde.

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wird die Kommission entscheiden, ob der begründete Zweifel

- ausgeräumt wurde, und in diesem Fall im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) einen diesbezüglichen Hinweis an die Einführer veröffentlichen, in dem sie den vorherigen Hinweis widerruft oder ändert,

oder

- weiter besteht. In diesem Fall wird sie, wenn es sich um eine autonome Präferenzregelung oder ein mit der EU geschlossenes Freihandelsabkommen mit der Möglichkeit einer vorübergehenden Widerrufung oder Aussetzung der Zollpräferenzen handelt, empfehlen oder gegebenenfalls beschließen, die betreffende Zollpräferenzbehandlung ganz oder teilweise auszusetzen oder vorübergehend zu widerrufen. Im Falle anderer Freihandelsabkommen wird sie den durch das betreffende Abkommen eingerichteten zuständigen gemischten Ausschuss oder eine andere geeignete Stelle mit der Sache befassen.

⁽¹⁾ http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm

ANHANG

Veröffentlichte Hinweise an die Einführer in Fällen begründeter Zweifel am Warenursprung, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung gelten

Gegenstand des Hinweises	Hinweis Nr.	Veröffentlicht im Amtsblatt
Einführen von Zucker aus westlichen Balkanländern in die Gemeinschaft	2002/C 152/05	ABl. C 152 vom 26.6.2002, S. 14.
Einführen von Knoblauch in die Gemeinschaft	2005/C 197/05	ABl. C 197 vom 12.8.2005, S. 8.
Einführen von Erzeugnissen mit hohem Zuckergehalt in die Gemeinschaft	2007/C 265/07	ABl. C 265 vom 7.11.2007, S. 6.
Einführen von Textilwaren aus Bangladesch in die Gemeinschaft	2008/C 41/06	ABl. C 41 vom 15.2.2008, S. 8.
Einfuhr von Thunfisch aus Kolumbien und El Salvador in die EU	2010/C 132/05	ABl. C 132 vom 21.5.2010, S. 15.
Einführen aus Israel in die EU	2012/C 232/03	ABl. C 232 vom 3.8.2012, S. 5.